

Inhalt

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 352 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Stiftung Pro Artenvielfalt“ mit Sitz in Bielefeld, S. 281
- 353 Raumordnungsverfahren für die von RWE geplante Erdgastransportleitung MET, S. 281-283

- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 354 Verlust eines Dienstausweises, S. 283
- 355 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 61. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 283
- 356 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 283
- 357 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 288/284
- 358 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 284

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

352 **Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung Pro Artenvielfalt“ mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. November 2008
21.15.21 04-436

Mit Anerkennungsurkunde vom 26. November 2008 habe ich die „Stiftung Pro Artenvielfalt“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2008, S. 281

353 **Raumordnungsverfahren für die von RWE geplante Erdgastransportleitung MET**

Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 4. Dezember 2008
32.II.5.7.2.MET

Das Raumordnungsverfahren für die von RWE geplante Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale von Sayda (tschechische Grenze) bis an die belgische Grenze im Raum Aachen schließe ich – soweit das Land Nordrhein-Westfalen von der Leitungsplanung betroffen ist – gemeinsam mit den Bezirksregierungen Detmold, Düsseldorf und Köln auf der Grundlage der von RWE vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen und der durchgeführten Erörterung wie folgt ab:

Raumordnerische Beurteilung

Das Vorhaben ist – soweit es im Land Nordrhein-Westfalen liegt (betroffene Regierungsbezirke: Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln) – mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Anschluss-/Übergabepunkte wurden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel des Nachbarbundeslandes Hessen sowie der Grenzkommission Ost bei der Benelux-Wirtschaftsunion festgelegt.

I. Das Leitungsvorhaben wurde gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) (Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW, vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 430). Die Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 ist veröffentlicht im GV.NRW.2005 S. 506) unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu mit anderen Vorhaben und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Ebenso wurden die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht.

II. Das Vorhaben stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch den umfassenden Prozess der Trassenfindung konnte bereits eine Eingriffsminderung erzielt werden. Diese Zielsetzung ist im Zuge der Feintrassierung fortzusetzen.

Die nach Ausschöpfung der Minderung noch zu erwartenden Beeinträchtigungen sind teilweise ausgleichbar bzw. zu ersetzen. Unter Zugrundelegung aller Anforderungen seitens Natur und Landschaft kann dem Leitungsvorhaben gemäß Landschaftsgesetz (LG) (Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226)) Vorrang eingeräumt werden.

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff werden im Rahmen des landschaftsrechtlichen Verfahrens nach § 6 LG festgesetzt.

Soweit die Maßnahme Schutzgebiete (NSG/LSG) berührt, stehen ihr die relevanten Verbotstatbestände der Verordnungen bzw. Festsetzungen der Landschaftspläne entgegen. Beide Unterschutzstellungsarten beinhalten jedoch die Möglichkeit der Befreiung nach § 69 LG, sofern über-

wiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht gesehen, da markante Einzelelemente der Landschaft, z.B. Gehölzgruppen in landwirtschaftlichen Flächen, umgangen bzw. in ihrem Bestand gesichert werden. Insofern ist unter dem Aspekt Landschaftsbild/Erholung eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit festzustellen.

III. Sonstige Rechtsvorschriften über das weitere Verfahren zur Verwirklichung des Vorhabens bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

IV. Großräumig gesehen orientiert sich die geplante Trasse im Land Nordrhein-Westfalen an vorhandenen Zäsuren. Einerseits lehnt sich die Trasse an Siedlungsbereiche an, ohne wesentlich in diese einzugreifen. Andererseits wird Freifläche grundsätzlich in Randbereichen bzw. weitestgehend gebündelt mit anderen Linienelementen in Anspruch genommen. Schützenswerte Bereiche werden nach Möglichkeit umgangen.

Die Leitungsplanung (siehe auch Übersichtsplan) berührt in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich empfindliche Räume:

- Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald
- Hellwegbörde
- Bergisch-Sauerländisches Unterland mit dem Niedersauerland im Osten und dem Niederbergisch-Märkischen Hügelland im Westen
- Bergisches Land
- Rheinland
- Eifel

Die abgestimmte MET-Trasse nimmt in Nordrhein-Westfalen folgenden Verlauf (von Ost nach West):

Von der hessischen Landesgrenze aus südlich von Warburg einige km entlang der BAB A 44 durch hessischen Bereich (Diemelstadt); dort ab Marsberg auf ca. 12 km Verlassen der BAB-Bündelung bis zur Stadtgrenze Wünnenberg unter tlw. Bündelung mit Freileitungen. Ab dort Bündelung mit BAB A 44 und ab Erwitte zusätzliche Bündelung zur WEDAL („Westdeutsche Anbindungsleitung“ der WINGAS) über Soest, Werl, Unna bis nördl. Fröndenberg-Ostbüren; in südwestl. Richtung entlang der Elektrizitätsfernleitung und der WEDAL bis Fröndenberg-Dellwig; von dort aus Querung der Ruhr, weiterer Verlauf nördl. Iserlohn-Hennen, durch Schwerte-Villigst. Im östlichen Stadtbereich von Hagen bis nördl. Hagen-Dahl im Zuge der BAB A 45 und einer Doppelleitung der E.ON Ruhrgas AG. Ab hier Bündelung mit der vorgenannten E.ON – Leitung bis zur Station Paffrath (Bergisch Gladbach) durch Breckerfeld, Radevormwald, Hückeswagen, Wermelskirchen und Odenthal. Von der Station Paffrath aus entlang der Stadtgrenze Köln/Leverkusen in Bündelung mit der RWE DN900-Leitung, dann Querung des Rheins bei Köln-Niehl. Von dort in Richtung Köln-Merkenich, -Fühligen; ab hier Bündelung u.a. mit der WEDAL bis Bergheim, danach u.a. Bündelung mit WEDAL/Stolberg-Porz (E.ON) über Elsdorf, Kerpen, Merzenich, Düren, Langerwehe, Eschweiler bis zur geplanten Verdichterstation Verlautenheide. Von dort aus in südlicher Richtung im Grenzbereich der Städte Aachen / Stolberg. Ab Höhe Aachen-Eilendorf Bündelung im Bereich der BAB A 44 mit der WEDAL/Stolberg Lichtenbusch (E.ON) nordwestlich Aachen-Brand bis Anschluss Eynatten.

Der Anschluss Werne verläuft gebündelt zur EGT 1200/100 sowie teilweise zur BAB A 1 und zu Elektrizitätsfernleitungen.

Der Anschluss Gersteinwerk verläuft größtenteils gebündelt zur Schienenstrecke Werne – Bockum-Hövel.

Der Abzweig Dormagen verläuft auf gesamter Strecke gebündelt mit der AL Dormagen.

Der im Grenzbereich der Städte Aachen / Würselen liegende Abzweig Haaren verläuft teilweise gebündelt zur BAB A 4.

Die größtenteils mit anderen Linienelementen (Leitungen, Straßen/Wege/Schienen) gebündelte Trasse der MET entspricht dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung, geplante Gasfernleitungen so zu führen, dass eine Beeinträchtigung von

vorhandenen und geplanten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich gemindert werden.

Die Bündelung vermeidet Eingriffe in zusammenhängende, bislang von Zäsuren verschont gebliebene Flächen. Sie ist ein wesentlicher Faktor zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Aufgrund der im Planungsbereich vorgefundenen landschaftlichen Vielfalt und des Struktureichtums, aber auch aufgrund der teilweise hohen Siedlungsdichte wurden in einem größeren Untersuchungskorridor Trassenvarianten untersucht und erörtert.

Als Ergebnis der Erörterung stellt sich die raumordnerisch abgestimmte Linienführung einschließlich der „Variante Aachen“ als die insgesamt sinnvollste Lösung dar. Andere in Nordrhein-Westfalen untersuchte Linienführungen würden stärker in Siedlungsbereiche bzw. in landschaftliche Strukturen eingreifen und insgesamt zu einer eingriffsintensiveren Trasse führen.

In den Regionalplänen dargestellter Siedlungsraum wird im Bereich der Regierungsbezirke Detmold und Arnsberg relativ geringfügig, in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf häufiger (i. d. Regel im Zuge vorhandener Zäsuren wie Straßen und Wege) betroffen/tangiert (Marsberg-Westheim, Werne-Stockum, Werne, Hamm, Schwerte-Villigst, Hagen, Breckerfeld, Radevormwald, Hückeswagen, Bergisch Gladbach, Leverkusen, Köln, Dormagen, Bergheim, Merzenich, Düren, Eschweiler, Aachen). Eine erhebliche Beeinträchtigung vorhandener wie auch geplanter Bebauung ist aber nicht zu befürchten.

Der Großteil der Trasse führt über in den Regionalplänen dargestellte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, wo das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht als relativ konfliktarm angesehen wird. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beschränken sich hier im Wesentlichen auf die Bauzeit. Dies setzt voraus, dass die Trasse anschließend – wie von RWE zugesagt – ordnungsgemäß rekultiviert wird.

Wo eben möglich meidet die Trasse in den Regionalplänen dargestellte Waldbereiche, um die vielfältigen Funktionen des Waldes zu erhalten. Erforderliche Eingriffe bei Waldquerungen werden minimiert durch Bündelung mit anderen Linienelementen, Anlehnung an vorhandene Zäsuren sowie Reduzierung des Arbeitsstreifens.

Querungen von in den Regionalplänen dargestellten Oberflächengewässern wurden durch geeignete Trassierung ebenfalls so gering wie möglich gehalten. Aus raumordnerischer Sicht werden die Eingriffe nach durchzuführenden Detailabstimmungen hinsichtlich Trassen- und Baudurchführung als vertretbar beurteilt.

Soweit das Vorhaben die in den Regionalplänen dargestellten Freiraumfunktionen:

Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche berührt, wird im Zuge der raumordnerisch abgestimmten Trasse und entsprechend der vom Vorhabenträger zugesagten abzustimmenden, naturschonenden, sorgfältigen Detailplanung und Bauausführung die Berührung der o.a. Bereiche durch das Leitungsbauvorhaben aus raumordnerischer und landschaftlicher Sicht als hinnehmbar angesehen. Die zu erwartenden Eingriffe beschränken sich auf den unbedingt notwendigen und nachgewiesenen Bedarf.

Gleichzeitig berücksichtigt die Leitungsplanung die in den Regionalplänen dargestellte Verkehrsinfrastruktur, die sich aus regionalplanerischer Sicht in aller Regel als Bündelungselement für das Leitungsvorhaben anbietet.

Hinweis: Die Raumordnerische Beurteilung wird gemäß § 29 (12) Landesplanungsgesetz ohne Begründung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen (Detmold, Arnsberg, Düsseldorf, Köln) bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei den Bezirksplanungsbehörden und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben der RWE erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten.

Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht in-

nerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung bei einer der Bezirksplanungsbehörden (Detmold, Arnsberg, Düsseldorf, Köln) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung verletzt worden sind.

ABl. Reg. Dt. 2008, S. 281-283

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

354 Verlust eines Dienstausweises

Der auf den Namen des Polizeioberkommissars Friedrich Knicker ausgestellte Dienstausweis Nr. 0436021 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsbehörde: LZPD NRW

Ausstellungsdatum: 8. März 2004

Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich, diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben.

Minden-Lübbecke, den 8. September 2008

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

ABl. Reg. Dt. 2008, S. 283

355 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 61. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 61. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe findet am

Donnerstag, dem 4. Dezember 2008, um 15.00 Uhr

Kreishaus Herford, Raum 300, 3. Ebene, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Jahresrechnung 2007; Beschlussfassung und Entlastung
2. Wiederbesetzung der Position des stellvertretenden Geschäftsführers/Geschäftsführerin
3. Arbeitsprogramm 2009
4. SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse
5. Haushaltsplan 2009
6. Bericht aus der Arbeit des NWL
 - Aufstellung Nahverkehrsplan NWL
 - Infrastrukturförderung
7. Bericht der Verbandsvorsteherin/des Geschäftsführers
8. Anfragen und Bekanntgaben

Nicht-öffentlicher Teil

9. Verwaltungsvereinbarung Ausschreibung S-Bahn Hannover
10. Vergabe Betriebsleistungen RB 71/73 ab 12/2010
11. Sachstand Angebotsverbesserungen (kurz- und mittelfristig)
12. Fortführung elektronische Fahrplanauskunft

13. Bericht der Verbandsvorsteherin/des Geschäftsführers
14. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 1. Dezember 2008

Kurt Kalkreuter
Vorsitzender

ABl. Reg. Dt. 2008, S. 283

356 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford; hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 15. Dezember 2008 um 16.00 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
3. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. a) Wahl des Verbandsvorstehers
b) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
5. a) Wahl des 1. Stellvertreters der Vorsitzenden des Verwaltungsrates
b) Wahl des 2. Stellvertreters der Vorsitzenden des Verwaltungsrates
6. Wahl des Vertreters der Hauptverwaltungsbeamtin gemäß § 11 (3) SpkG NRW – neue Fassung –

Herford, den 2. Dezember 2008

Wattenberg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2008, S. 283

357 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 180 010 864, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreis-Sparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 26. November 2008

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2008, S. 283/284

358 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 209 005 689, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 25. August 2008 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 1. Dezember 2008

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2008, S. 284

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 1649 16-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298